24 Reglement Videoüberwachung

Die Schulpflege der Primarschule erlässt gestützt auf § 48 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes, § 8 Abs. 1 + 2 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes IDG und Art. 40 der kommunalen Polizeiverordnung (Überwachung des öffentlichen Grundes) folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

VERANTWORTLICHKEIT UND ZWECK

Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen auf den Schulanlagen der Primarschule Lufingen.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

VERHÄLTINSMÄSSIGKEIT

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Abs. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

BEKANNTGABE

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Maßnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Primarschule Lufingen führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

WEITERGABE VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

INFORMATIONSPFLICHT AN BETROFFENE

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

VERNICHTUNG

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

DATENSCHUTZ

Die Schulpflege bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

INKRAFTRETEN

Dieses Reglement wurde durch die Primarschulpflege Lufingen per 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Mitteilung, schriftlich und unter Beilage einer Kopie des angefochtenen Entscheides beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden.
Die Rekurs Schrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekurs Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt.